



Deutscher Malinois Club e.V.

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois - Mechelaar)



Zuchtwarte-Ordnung des Deutschen Malinois Club e.V.

Version 1.8 / Stand: 26.06.2021

Seite 1 der Zuchtwarte-Ordnung des DMC e.V.



Dieser Zuchtwarte-Ordnung des Deutschen Malinois Club e.V nachfolgend DMC e.V. genannt liegt die VDH-Zuchtordnung und die DMC-Zuchtordnung als Rahmenrichtlinie zugrunde.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	4
§ 2	Allgemeines	4
§ 3	Definitionen.....	5
	3.1 Zuchtleitung.....	5
	3.2 Zuchtwarte	5
	3.3 Landesgruppen-Zuchtwarte	5
	3.4 Zuchtwart-Anwärter.....	5
	3.5 Zuchtausschuss.....	5
	3.6 Züchtersammlung	5
	3.7 Züchtervertretung	6
§ 4	Aufgaben	6
	4.1 Aufgaben der Zuchtwarte im Einzelnen	6
	4.2 Aufgaben der Landesgruppen-Zuchtwarte	7
	4.3 Aufgaben des Zuchtausschusses bzw. der Zuchtwarte-Gesamtheit.....	7
	4.4 Aufgaben der Züchtervertretung	7
§ 5	Pflichten.....	8
	5.1 Pflichten der Zuchtwarte im Einzelnen	8
	5.2 Pflichten des Zuchtausschusses	8
	5.3 Pflichten der Züchtervertretung.....	9
§ 6	Werdegang zum DMC Zuchtwart	9
§ 7	Voraussetzungen zur Zulassung zum Zuchtwart	9
§ 8	Ausbildung zum DMC Zuchtwart.....	10

Version 1.8 / Stand: 26.06.2021



§ 9 Beendigung der Ausbildung 11

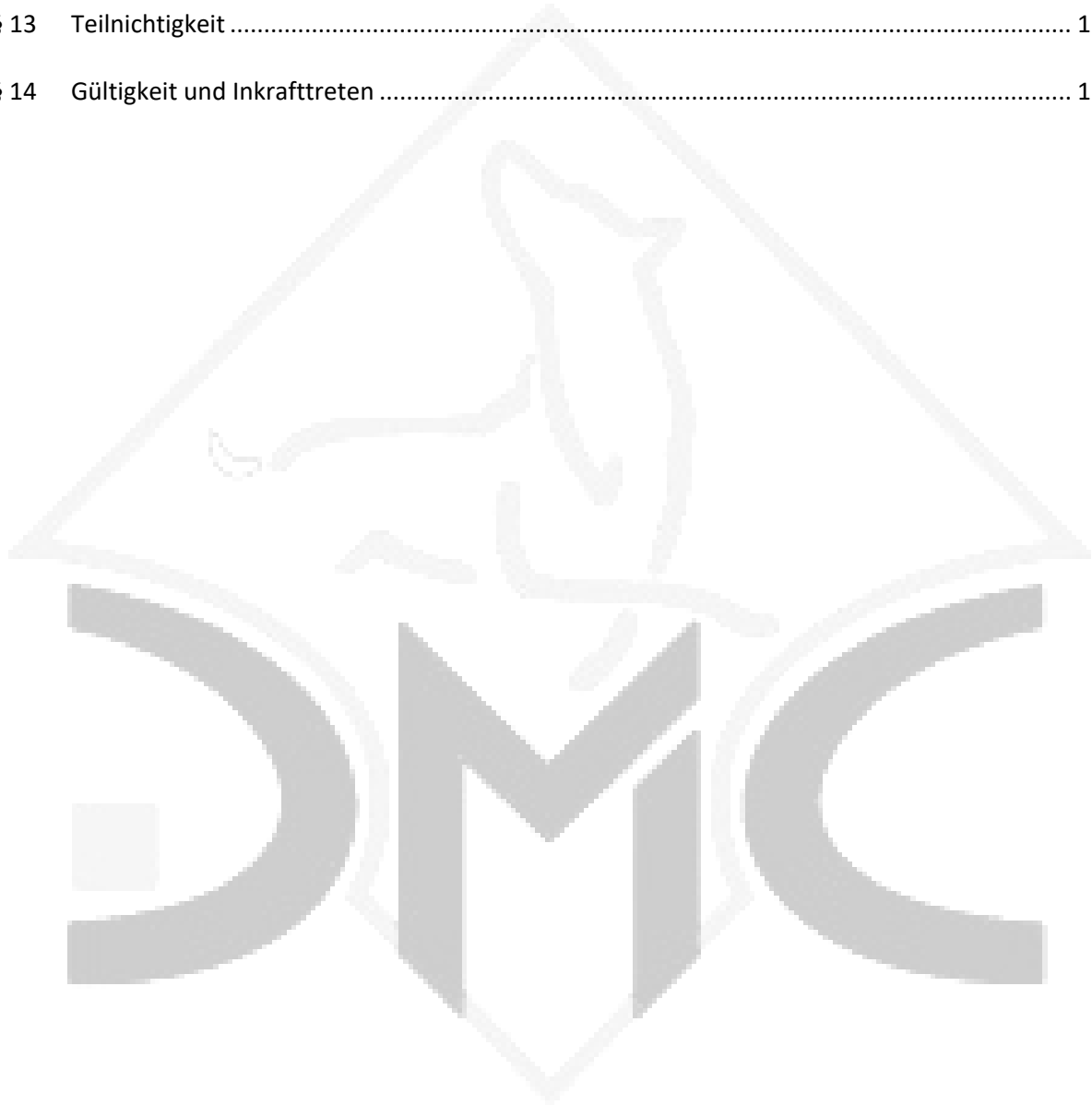
§ 10 Fehlverhalten..... 11

§ 11 Amtszeit der Zuchtwarte 12

§ 12 Kostenerstattung..... 12

§ 13 Teilnichtigkeit 12

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten 12





Präambel:

Der VDH und der DMC e.V. stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtwarte eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und seiner VDH-Mitgliedsvereine. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtwarte von hoher Bedeutung. Die Zuchtwarte-Ordnung des DMC e.V. entspricht den Vorgaben der Zuchtordnung des VDH.

Grundlage für die Zucht des Malinois sind die im Standard (FCI) festgelegten Rassekennzeichen. Mit dieser Zuchtwarte-Ordnung sollen die Züchter unterstützt werden, diese Rassekennzeichen zu erhalten und zu verbessern. Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden. Neben dem äußeren Erscheinungsbild sollen vor allem die Wesensmerkmale im Vordergrund stehen, die den Malinois zu einem international erstrangigen Sporthund/Gebrauchshund gemacht haben.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Zuständig für die Zuchtwarte im DMC e.V. ist die Zuchtleitung.

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und ihres Rassehunde-Zuchtvereins zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

Aufgaben der Zuchtwarteschafft sind es, Zwinger, Züchter und Würfe zu kontrollieren und evtl. Verstöße gegen die Zuchtordnung dem Zuchtleiter zu melden. Die Zuchtleitung kann in allen weiteren Fragen den Gesamtvorstand des DMC hinzuziehen.

DMC-Zuchtwarte (im Gegensatz zu Landesgruppen-Zuchtwarten) werden vom Gesamtvorstand eingesetzt und auch wieder abberufen.

§ 2 Allgemeines

Das Amt des Zuchtwartes ist ein Ehrenamt im DMC. Zuchtwarte und die Zuchtleitung sind in Zuchtfragen die unmittelbaren Ansprechpartner der Mitglieder ihrer Landesgruppe, insbesondere der Züchter. Die Zuchtwarte sind den Gesamtzielen des DMC verpflichtet. Sie sind an die Weisungen des Zuchtleiters gebunden.

Die Satzung und die Zuchtordnung sowie alle maßgeblichen veröffentlichten Ordnungen und Dokumente des DMC sind verbindlich einzuhalten.



§ 3 Definitionen

3.1 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung entscheidet in Zuchtfragen, sie ist das oberste Vereinsorgan im Zuchtgeschehen des DMC und direktes Mitglied im Gesamtvorstand.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte werden von der Vorstandschaft eingesetzt und können durch diese auch wieder abberufen werden. Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt durch die Zuchtleitung nach vorheriger Abstimmung im Gesamtvorstand.

3.3 Landesgruppen-Zuchtwarte

Die Landesgruppen-Zuchtwarte werden von den Mitgliedern einer Landesgruppe von der Landesgruppenversammlung gemäß der Satzung gewählt.

3.4 Zuchtwart-Anwärter

Zuchtwart-Anwärter befinden sich in Ausbildung zum Zuchtwart gemäß § 8 der Zuchtwarte-Ordnung.

3.5 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss wird aus den DMC-Zuchtwarten, den Zuchtwart-Anwärtern, der Zuchtleitung und dem Körmeisterobmann gebildet. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Zuchtausschusses berechtigt; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden – auch diese Personen haben kein Stimmrecht. Der Vorsitz des Zuchtausschusses liegt beim Zuchtleiter.

Der Zuchtausschuss besteht aus im Bereich der Kynologie erfahrenen Personen.

Der Zuchtausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden. Diese Sitzungen können als Präsenzveranstaltung, oder als Onlinemeeting durchgeführt werden. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn der Zuchtleiter oder der Körmeisterobmann und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Zuchtausschusses werden vom Zuchtleiter oder im Abwesenheitsfall vom Körmeisterobmann geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Zuchtausschuss kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Ausschussmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die Sitzungen des Zuchtausschusses ist ein Protokoll zu verfassen welches dem Gesamtvorstand spätestens 14 Tage nach Sitzung zur Verfügung gestellt werden muss. Gleiches gilt für Beschlüsse, die durch den Zuchtausschuss getroffen werden.

3.6 Züchtersammlung

Die Züchtersammlung besteht aus allen Züchtern, die Mitglied in DMC sind und ihre Zuchtstätte im DMC angemeldet haben und somit im DMC züchten, sowie aus Deckrüdenbesitzern, die Mitglied im DMC sind und deren Rüden eine Zuchtzulassung durch den DMC erteilt wurde. Sie muss alle 2 Jahre durch die Zuchtleitung einberufen werden und wird durch den Zuchtausschuss vorbereitet und geleitet. Hier sollen alle anstehenden züchterischen Probleme besprochen und die Züchter und Deckrüdenbesitzer in kynologischen Themen informiert werden.



Die Züchtersversammlung wählt die Züchtervertretung und schlägt Kandidaten für die Züchtervertretung zur Wahl vor Bildung des Wahlausschusses in der Züchtersversammlung vor. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder aller Vereinsorgane, sowie interessierte Mitglieder. Stimmberechtigt auf der Züchtersammlung sind nur die Züchter. Zuchtgemeinschaften haben bei Abstimmungen nur eine Stimme, auch wenn mehrere Personen als Gemeinschaft in die Zwingerkarte eingetragen und Mitglied im DMC sind.

3.7 Züchtervertretung

Die Züchtervertretung besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden durch die Züchtersammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Züchtervertretung muss nicht ausschließlich aus Züchtern bestehen, alle anwesenden Mitglieder auf der Züchtersammlung sind wählbar. Zwischen Vorstandschaft, Züchtervertretung und Zuchtausschuss sollen Informationen, die Zucht betreffend, ausgetauscht werden.

Die Mitglieder der Züchtervertretung dürfen weder der Zuchtwarteschaft, dem Zuchtausschuss, noch der Vorstandschaft angehören. In jedem Fall soll es sich um Züchter, Deckrüdenbesitzer oder andere Mitglieder handeln, welche sich eingehend mit der in- und ausländischen Literatur der Hundezucht beschäftigt haben.

Die Züchtervertretung hat eine Tagungspflicht 2-mal im Kalenderjahr, welche online oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann.

In der ersten Sitzung nach Wahl der Züchtervertretung bestimmen die gewählten Mitglieder aus Ihren Reihen einen Vorsitzenden. Dieser Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Züchtervertretung vor, lädt zu Ihnen ein und leitet die Sitzungen.

Die Züchtervertretung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Züchtervertretung kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Ausschussmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse der Züchtervertretung ist ein Protokoll zu verfassen welches der Zuchtleitung spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 4 Aufgaben

4.1 Aufgaben der Zuchtwarte im Einzelnen

- Gesamte Zuchtstättenbetreuung und Wurfbetreuung, das beinhaltet die Abnahme von Zuchtstätten gemäß den VDH-Richtlinien und die Abnahme und Zwischenkontrolle von Würfen.
- Ansprechpartner für die Züchter bei Wurfplanungen.
- Beratung und Betreuung von Mitgliedern in Zucht- und Aufzuchtfragen.
- Organisation und Unterstützung bei der Durchführung der jährlichen Clubsiegerschau.
- Unterstützung bei der Durchführung von Zuchtzulassungsveranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit den Landesgruppen-Zuchtwarten.



4.2 Aufgaben der Landesgruppen-Zuchtwarte

- Organisation und Durchführung von Landesgruppen-Zuchtschauen.
- Mitarbeit im Landesgruppen-Vorstand.
- Informationsweitergabe an die DMC-Zuchtwarte/Zuchtleitung.

4.3 Aufgaben des Zuchtausschusses bzw. der Zuchtwarte-Gesamtheit

- Unterstützende Vorbereitung bei der Änderung von Zuchtzulassungsordnungen.
- Prüfung, ob die Zucht Voraussetzungen hinsichtlich aktueller Gesundheitsdaten ggf. angepasst werden müssen.
- Vorlage neuer Erkenntnisse und Regelungen über Gesundheitsuntersuchungen an den Vorstand.
- Enge Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit anderen der/dem FCI/VDH angehörigen Vereinen und Verbänden, die die Rasse belgischer Schäferhund betreuen. Insbesondere in Gesundheitsfragen.
- Beratung und Abstimmung mit dem Gesamtvorstand über die Teilnahme an Forschungsprojekten.
- Genehmigung von ausländischen Deckrüden in Abstimmung mit der Zuchtleitung.
- Erstellung von Dokumenten/Leitfäden, die die Mitglieder und Züchter in Zuchtfragen unterstützen.
- Ausarbeitung und Anfertigung von Anträgen als Beschlussvorlagen für den Delegiertentag.
- Planung und Durchführung von regelmäßigen Züchterschulungen.
- Genehmigung angebotener kynologischer Fortbildungen anderer Rassezuchtvereine und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage im internen Bereich.
- Überwachung der Zucht und der Zuchtordnung.
- Planung / Vorbereitung der Züchtersammlung

4.4 Aufgaben der Züchtervertretung

- Vermittlungsausschuss, falls dies von den Parteien Züchter, Zuchtausschuss oder Gesamtvorstand bzw. der Zuchtleitung beantragt wird.
- Beratende und gutachterliche Tätigkeiten gegenüber dem Gesamtvorstand und der Züchtersammlung, soweit diese hierzu von einem der Gremien beauftragt wird.
- Im Einzelfall hat die Züchtervertretung die Berechtigung, eine vom Züchter beantragte Verpaarung zu genehmigen, wenn die Zuchtleitung diesen Antrag zu beispielsweise Inzestverpaarung, Mehrfachbelegung oder künstliche Besamung auf der Grundlage der in der Zuchtordnung aufgestellten Richtlinien abgelehnt hat. Die Genehmigung durch die Züchtervertretung kann nicht widerrufen werden. Sie muss durch die Züchtervertretung nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung und der züchterischen Erfahrung des Gremiums getroffen und entsprechend begründet werden.
- Mitwirkung bei der Organisation von regelmäßigen Züchterschulungen.
- Vorlage neuer Erkenntnisse und Regelungen über Gesundheitsuntersuchungen an den Zuchtausschuss.
- Überwachung der Zucht und der Zuchtordnung.



§ 5 Pflichten

5.1 Pflichten der Zuchtwarte im Einzelnen

Zuchtwarte haben an der Ausbildung der Zuchtwarte-Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen und diese in Zuchtfragen zu schulen.

Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe nicht abnehmen. Des Weiteren darf ein Zuchtwart keine Würfe abnehmen bei denen Hunde zum Zuchteinsatz kommen, dessen Züchter, Eigentümer, Miteigentümer oder Halter er ist oder in der Vergangenheit war. Dies gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

Werden während der Wurfbetreuung Mängel bei der Aufzucht oder Auffälligkeiten im Wurf festgestellt, muss der Züchter darauf hingewiesen und die Mängel unverzüglich schriftlich dem Zuchtleiter gemeldet werden.

Zwingerabnahme-Protokolle müssen korrekt und vollständig ausgefüllt und nach erfolgter Abnahme innerhalb von 14 Tagen schriftlich an die Geschäftsstelle gesandt werden.

Die Züchter müssen darauf hingewiesen werden, die Wurfabnahme-Protokolle innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt an die Geschäftsstelle zu senden, da nach Ablauf von 4 Monaten eine erhöhte Gebühr gemäß Zuchtordnung anfällt.

Abweichungen vom Standard und zuchtausschließende Standardfehler müssen im Wurfabnahme-Protokoll vermerkt werden, damit die Zuchtleitung ggf. einen Eintrag in der Ahnentafel der Welpen veranlassen kann.

Alle Zuchtwarte sind verpflichtet sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre auf einer entsprechenden Veranstaltung des DMC e. V. oder VDH (z.B. Züchterseminar) oder einer vom Zuchtleiter anerkannten Veranstaltung kynologisch weiterzubilden. Kommt der Zuchtwart dieser Verpflichtung nicht nach, ruht das Amt bis zum Zeitpunkt, an dem der Zuchtwart die Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung nachweisen kann. Ausgenommen von der Teilnahme an Züchterseminaren sind Tierärzte, da diese sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig fortbilden.

Zuchtwarte sind außerdem verpflichtet, weitere Zuchtwart-Anwärter auszubilden. Voraussetzung für die Ausbildung weiterer Zuchtwarte ist, dass der entsprechende DMC-Zuchtwart bereits 10 Würfe selbst abgenommen oder 10 Würfe gezüchtet hat.

5.2 Pflichten des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Der Zuchtausschuss ist mitverantwortlich für zuchtentscheidende Maßnahmen. Er hat Mitsprache- und Anhörungsrecht für alle die Zucht betreffenden Fragen.



5.3 Pflichten der Züchtervertretung

Die Züchtervertretung ist verpflichtet, alle ihre Entscheidungen umgehend dem Zuchtausschuss und der Zuchtleitung mitzuteilen.

Die Züchtervertretung ist außerdem verpflichtet, auf den Züchtertagen über alle Entscheidungen im Rahmen der Zucht einen Bericht abzugeben.

Die Züchtervertretung hat die Pflicht, den Zuchtausschuss im Rahmen der Tätigkeit auf Anforderung zu unterstützen und dem Zuchtausschuss zuzuarbeiten.

§ 6 Werdegang zum DMC Zuchtwart

Der Werdegang zum DMC Zuchtwart verläuft wie folgt:

1. Schriftliche Bewerbung an den Zuchtleiter des DMC e.V. mit dem Ziel, Zuchtwart im DMC zu werden. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Voraussetzungen gemäß § 7 der Zuchtwarte-Ordnung vorliegen und welche gemäß § 8 der Zuchtwarte-Ordnung bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden.
2. Prüfung der Bewerbung durch den Gesamtvorstand. Dieser entscheidet über die Annahme / Ablehnung der Bewerbung und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von 14 Tage nach Einreichen der Bewerbung schriftlich durch den Zuchtleiter mitzuteilen. Bei einer Ablehnung hat das Schreiben die wesentlichen Gründe hierzu zu enthalten.
3. Veröffentlichung der Bewerbung auf der Vereinshomepage unter dem Menüpunkt „Zuchtwarte“, die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Der Einspruch hat schriftlich zu Händen der Zuchtleitung zu erfolgen.
4. Bestätigung als Zuchtwart Anwärter / Prüfung eingegangener Einsprüche durch den Gesamtvorstand.
5. Beginn der Ausbildung gemäß § 9 der Zuchtwarte-Ordnung.

§ 7 Voraussetzungen zur Zulassung zum Zuchtwart

Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, benötigen Zuchtwarte neben einem fundierten Fachwissen in persönlicher Hinsicht besondere menschliche Eigenschaften, insbesondere Sensibilität im Umgang mit Menschen und Hunden, Objektivität, Zuverlässigkeit, Konfliktfähigkeit und Toleranz, da sie im Verband gegenüber den Züchtern eine Vorbild-Wirkung besitzen und die Züchter den Zuchtwarten ihr Vertrauen schenken.

Die Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen wird zwingend vorausgesetzt. In den letzten 5 Jahren vor Zulassung dürfen in der eigenen Zuchtstätte oder im Zusammenhang mit der eigenen Person keine Zuchtvergehen vorliegen.

Zuchtwarte sind in ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet und nur im Bereich der Zuchtwartenschaft, der Zuchtleitung, der Geschäftsstelle und des Gesamtvorstandes zur Weitergabe von vertraulichen Informationen verpflichtet.



Für die Zulassung zum Zuchtwart-Anwärter sind neben den persönlichen Voraussetzungen und Mitgliedereigenschaften (z.B. Loyalität dem DMC gegenüber, Auftreten in der Öffentlichkeit) die folgenden Voraussetzungen zwingend zu erfüllen:

1. Mindestalter: 18 Jahre
2. 3jährige Mitgliedschaft im DMC
3. Erfolgreiche Zucht von mindestens 3 Würfen im DMC und damit verbundene vorausgesetzte Kenntnisse der Rasse
4. Teilnahme an dem VDH-Fortbildungsseminar "Kynologischer Basiskurs mit Grundkursen - Paket „Zuchtwarte“: Module 1, 3, 4" und dadurch erworbene Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

Bei Bewerbern, die bereits über Zuchterfahrung von mindestens 5 Würfen -auch einer anderen Rasse- bei einem anderen VDH-Mitgliedsverein nachweisen können entfällt die unter Punkt 3 aufgeführte Voraussetzung.

Bei Tierärzten entfallen die unter Punkt 3 und Punkt 4 aufgeführten Voraussetzungen ebenfalls, da diese von Berufszwecken über die notwendige Sachkenntnis verfügen. Für Tiermedizinische Fachangestellte entfällt Punkt 3 der Voraussetzungen.

§ 8 Ausbildung zum DMC Zuchtwart

Um als DMC Zuchtwart eingesetzt zu werden, müssen folgende Ausbildungsschritte zwingend durchlaufen werden. Die Reihenfolge kann dabei variieren.

- Begleitung einer DMC Spezialzuchtschau als Ringhelfer.
- Begleitung einer Zuchtzulassungsprüfung im DMC.
- Begleitung eines DMC Zuchtwartes zu einer Zwingerabnahme.
- Begleitung zwei verschiedener DMC Zuchtwarte zu 4 Wurfabnahmen mit insgesamt mindestens 15 Welpen bei mindestens 2 verschiedenen Züchtern.

Die ersten drei Wurfabnahmen werden durch den Zuchtwart Anwärter gemeinsam mit dem DMC-Zuchtwart vorgenommen, der DMC-Zuchtwart erklärt das Vorgehen der Tätigkeiten eines DMC-Zuchtwartes. Die vierte Wurfabnahme ist eigenverantwortlich durch den Zuchtwart Anwärter ohne weitere Erklärung durch den DMC-Zuchtwart durchzuführen. Der DMC-Zuchtwart kontrolliert das Vorgehen und greift nur im Ausnahmefall ein. Über alle durchgeführten Wurfkontrollen sind dem DMC-Zuchtwart durch den Zuchtwartanwärter innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Anwartschaft schriftliche Berichte vorzulegen. Der DMC-Zuchtwart kontrolliert diese Berichte und gibt dem Anwärter ein Feedback. Außerdem hat der Zuchtwart die Berichte innerhalb von 14 weiteren Tagen bei der Zuchtleitung vorzulegen.

Nach 4 erfolgten Wurfabnahmen hat der Zuchtwart-Anwärter eine Wurfabnahme eigenverantwortlich gemeinsam mit dem Zuchtleiter vorzunehmen. Der Zuchtleiter kann bei dieser beratend eingreifen und den Anwärter persönlich einschätzen. Mit dieser 5. Anwartschaft endet die Ausbildungszeit.

Die gefertigten Berichte der ersten 4 Anwartschaften sind nach der 5. Anwartschaft und persönlichen Zusammenarbeit mit der Zuchtleitung zusammen mit dem jeweiligen Feedback des DMC-

Version 1.8 / Stand: 26.06.2021



Zuchtwartes und einer schriftlichen Stellungnahme des Zuchtleiters an den Gesamtvorstand zu schicken. Der Gesamtvorstand entscheidet dann über den Abschluss der Ausbildung und gibt der Zuchtleitung den Auftrag, den Anwärter als Zuchtwart zu benennen und auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

Die praktische Ausbildung ist innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Ausbildung zu absolvieren. Um die Anwartschaften hat sich der Anwärter selbst in Abstimmung mit dem Zuchtleiter/der Geschäftsstelle zu bemühen.

Je Wurfabnahme darf ein DMC-Zuchtwart nur durch einen Anwärter begleitet werden. Ziel ist es, die Anwärter detailliert auszubilden und auf ihre künftige Aufgabe vorzubereiten.

Zuchterfahrene, die bereits mindestens 10 Würfe in einem anderen VDH-Rassezuchtverein gezüchtet haben und in diesem bereits als Zuchtwart tätig waren und Tierärzte, können nach Absolvierung einer Wurfabnahme mit einem DMC-Zuchtwart und einer Wurfabnahme mit der Zuchtleitung und mit Zustimmung durch den Zuchtausschuss und den Gesamtvorstand durch den Zuchtleiter als Zuchtwart ernannt werden.

§ 9 Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung ist mit der Benennung durch den Zuchtleiter und die Veröffentlichung auf der Vereinshomepage abgeschlossen.

Der Zuchtleiter und der Vorstand sind jederzeit berechtigt, die Ausbildung abzubrechen.

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Zuchtwart-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Zuchtwart-Anwärter durch den DMC e.V. ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut durchzuführender Vorprüfung zulässig.

Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag der Zuchtleitung jederzeit durch den Gesamtvorstand abberufen werden.

§ 10 Fehlverhalten

Bei nicht ordnungsgemäßer Mitarbeit oder Verstößen gegen die Zuchtordnung und/oder Zuchtwarte-Ordnung kann der Zuchtleiter den betroffenen DMC-Zuchtwart oder Zuchtwart-Anwärter für einen begrenzten Zeitraum von seiner Tätigkeit entbinden und/oder eine Nachschulung fordern.

Von dieser Maßnahme sind der Gesamtvorstand und der jeweilige Landesgruppenvorstand zu informieren und anzuhören.



§ 11 Amtszeit der Zuchtwarte

Das Amt des Zuchtwartes endet durch:

- Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft im DMC e. V..
- Nicht-Erfüllung der Fortbildungspflicht.
- Nichtausübung praktischer Tätigkeit (Wurfabnahmen, Zwingerbetreuung) während drei Jahren.
- Entbindung vom Amt durch den Zuchtleiter mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für die Leistungen der Zuchtwarte ist in der Gebührenordnung des DMC e.V. geregelt.

Die Kosten für die Ausbildung trägt der Zuchtwart-Anwärter. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 13 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Delegierten Tag am 26.06.2021 in Hückelhoven beschlossen und tritt ab 27.06.2021 in Kraft.